

Landesverordnung
über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen
(EltBauVO)

Begründung

1. Allgemeines

Im Zuge des **Außerkrafttretens** von Verordnungen gemäß § 62 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) tritt die Landesverordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) vom 23. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 856), geändert durch Landesverordnung vom 21. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 376), am 30. Dezember 2019 außer Kraft. Die **Neuverkündung** gibt Gelegenheit, die Verordnung redaktionell anzupassen. Die letzte und noch aktuelle Anpassung an das durch den Arbeitskreis Technische Gebäudeausrüstung der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU (AK TGA) erarbeitete Muster der EltBauVO (M-EltBauVO) - Fassung Januar 2009 – erfolgte 2009.

Die Ministeriumsverordnung regelt Bauordnungsrecht und ist aus Gründen der Gefahrenabwehr notwendig. Schutzziel der Verordnung ist, andere Räume vor Bränden aus elektrischen Betriebsräumen von Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV zu schützen. Der Aspekt des Funktionserhaltens von elektrischen Anlagen in elektrischen Betriebsräumen ist gleichsam Regelungsinhalt der Verordnung. Daher sind ortsfeste Stromerzeugungsapparate und zentrale Batterieanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen in jeweils eigenen elektrischen Betriebsräumen unterzubringen. Die Verordnung ist aufgrund ihrer besonderen Bedeutung im Hinblick auf das Gefahrenabwehrrecht nach wie vor erforderlich.

2. Zu den Änderungen im Einzelnen

Zur Überschrift:

Die Fußnote zur Überschrift hinsichtlich der Notifizierung der letzten Fortschreibung der Muster-Verordnung in 2009 gemäß der Richtlinie 98/34/EG ist aktualisiert.

Zur Ermächtigungsgrundlage:

In der Eingangsformel wird die Ermächtigungsgrundlage redaktionell angepasst, denn nur diejenigen Ermächtigungsgrundlagen werden in eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, von denen Gebrauch gemacht wird. In § 83 Absatz 3 LBO gibt es zwei Ermächtigungsgrundlagen, eine in Satz 1 und eine in Satz 2 (die sich auf Satz 1 bezieht). Von der Ermächtigungsgrundlage aus Satz 2 wird nicht Gebrauch gemacht, von der in Satz 1 ist nur Nummer 1 einschlägig. Absatz 3 wird daher um die Angabe „Satz 1 Nummer 1“ präzisiert.

Zu § 3, 4, 6 und 7:

Nach Ziffer 7.3.1 der Anlage 3 zu Ziffer 2 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe vom 29. November 2013, zuletzt geändert am 28. Juni 2018, werden die Wörter „Absatz“, „Nummer“ und „Buchstabe“ stets ausgeschrieben. Die §§ 3, 4, 6 und 7 werden daher redaktionell angepasst. § 7 Absatz 1 Satz 2 verwendet unterschiedliche Begrifflichkeiten, das üblicherweise bedeutet, dass diese Wörter unterschiedliche Bedeutung haben. Die Wörter „sinngemäß“ und „entsprechend“ bedeuten aber aus rechtsförmlicher Sicht dasselbe. Das Wort „sinngemäß“ wird daher durch das Wort „entsprechend“ ersetzt.

Zu § 9:

Redaktionelle Anpassung der Daten zum Inkraft- und Außerkrafttreten der Verordnung.